

Gemeinde Fincken

Beschlussvorlage

BV-05-2023-006

öffentlich

Annahme des Sponsorenvertrages von der Firma: SPP1 Solar Invest 4 GmbH & Co. KG für Veranstaltungen in der Gemeinde Fincken

Organisationseinheit: Amt für Finanzen	Datum 01.08.2023	
Bearbeiter: Jana Hoffmann		
Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Fincken (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 05.09.2023	Ö / N Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Fincken beschließt die Annahme eines Sponsorenvertrages gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V.

Sachverhalt

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Kommunalverfassung M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Kommunalverfassung M-V beteiligen.

Die Annahme des Sponsorenvertrages vom 13.03.2018 für die Jahre 2018-2022 wurde durch die Gemeindevorvertretung bereits beschlossen.

Dem Sponsor wird gestattet, in der Rundscheune Fincken, für seine Firma an gut sichtbaren Stellen zu werben. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren, also bis 2038. Die Gemeinde erhält jährlich einen Betrag von 2.000,00 Euro.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €		<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €		<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Sponsorenvertrag (öffentlich)
---	-------------------------------

--	--

Sponsorenvertrag

Zwischen

der SPP 1 Solar Invest 4 GmbH & Co. KG,
mit Sitz in 20359 Hamburg, Zirkusweg 2,
diese vertreten durch die
Solar Power Portfolio 1 Beteiligungs GmbH
Mit Sitz in 20359 Hamburg, Zirkusweg 2,
diese wiederrum vertreten durch ihren
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer,

und

- nachfolgend Sponsor genannt -

der Gemeinde Fincken
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Erich Nacke,
mit Verwaltungssitz
Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel (Müritz)

- nachfolgend Gemeinde genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Sponsor wird in der Gemeinde Fincken auf einer Landwirtschaftsfläche in der Nähe der Bundesautobahn A19 ein Solarkraftwerk errichten. Die Gemeinde stellt dem Sponsor 20 Jahre lang, beginnend ab dem Jahr der Inbetriebnahme des Solarkraftwerkes, in der Rundscheune – dem Gemeindezentrum der Gemeinde Fincken, an gut sichtbarer Stelle eine Fläche zur Verfügung, um dort für seine Firma zu werben.
2. Für die in Abs. 1 genannte Gestaltung zahlt der Sponsor der Gemeinde einen jährlichen Geldbetrag in Höhe von 2.000,--€ und zwar für einen Zeitraum von 20 Jahren.
3. Optional kann die Gemeinde entscheiden, dass der vorgenannte für 20 Jahre geschuldete Geldbetrag abgezinst mit 4% p.a. als Einmalbetrag im Voraus gezahlt wird. Diese Einmalzahlung ist fällig bis zum 30.06. des auf die Inbetriebnahme des Solarkraftwerkes folgenden Jahres. Der Einmalbetrag beträgt

€ 27.180 (in Worten: Euro siebenundzwanzig-tausendeinhundertachtzig). Die Gemeinde wird bis zum 31.12. des Jahres der Inbetriebnahme dem Sponsor schriftlich mitteilen, für welche Zahlungsweise sie sich entschieden hat.

§ 2 Fälligkeit des Geldbetrages

Der in § 1 Abs. 2 genannte Geldbetrag ist jährlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres, beginnend ab dem auf die Inbetriebnahme des Solarkraftwerkes folgenden Jahres, unter Angabe des Zahlungsgrundes „Sponsor Fincken“ auf das folgende Konto –

IBAN:DE80 1505 0100 0110 1144 00
BIC NOLADE21WRN
bei der Müritz - Sparkasse

zu zahlen.

Wird das Solarkraftwerk vor Ablauf der vereinbarten 20-Jahresfrist stillgelegt, endet diese Vereinbarung am 31.12. des Jahres der Stilllegung.

§ 3 Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde stellt dem Sponsor einen jährlichen Sponsorenbeleg über den geleisteten Betrag gem. §1 Abs. 2 aus.

§ 4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Waren (Müritz).

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Abreden und Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Die Veränderung des Vertrages bedarf der Zustimmung beider Vertragspartner sowie der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
3. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu treffen, die der Zwecksetzung der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages am ehesten entspricht. Das gilt auch, sofern während der Laufzeit des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden.
4. Der Sponsor ist berechtigt, diesen Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung wird mit schriftlicher Anzeige wirksam.

Hamburg, 13.03.2018

Ort / Datum

~~SPP 1 SOLAR INVEST 6
GMBH & CO KG
ZIRKUSSTR 2
20359 HAMBURG
DE 407506440-0~~

Sponsor

Fincken, 13.03.2018

Ort / Datum



